

Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft
Postfach 90 03 62 · 99106 Erfurt

Landesamt für Bau und Verkehr
Postfach 80 03 53
99029 Erfurt

nur per E-Mail an: stv@tlbv.thueringen.de

nachrichtlich per E-Mail:
Bundesministerium für Digitales und Verkehr,
StB 25
ref-stb25@bmdv.bund.de

Thüringer Rechnungshof
poststelle@trh.thueringen.de

Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 15/2023

Richtlinien für die umweltverträgliche Anwendung von mineralischen Ersatzbaustoffen im Straßenbau, Ausgabe 2023 (RuA-StB 23)

-Aktenzeichen: StB 25/7182.8/3-ARS-23/15/3816687 vom 29. Juni 2023;
eingegangen am 11. August 2023

In der Anlage erhalten Sie das ARS Nr. 15/2023 zur Kenntnis und weiteren Verwendung. Ich führe das ARS hiermit für den Bereich der Bundes- und Landesstraßen ein und bitte um Anwendung bei allen entsprechenden Maßnahmen.

Sollten aufgrund der praktischen Erfahrung im Umgang mit dem ARS Modifizierungen erforderlich sein, so bitte ich um entsprechende schriftliche Mitteilung.

Das durch das BMDV unter Ziffer III. des ARS 15/2023 aufgehobene Rundschreiben ist ab sofort nicht mehr anzuwenden.

Ich bitte Sie, die Landkreise, kreisfreien Städte und Gemeinden über dieses ARS zu informieren.

Im Auftrag

gez. Ingo Mlejnek

(ohne Unterschrift, da elektronisch gezeichnet)

Anlage: ARS 15/2023

Informationen zum Umgang mit Ihren Daten im Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft und zu Ihren Rechten nach der EU-Datenschutz Grundverordnung finden Sie im Internet auf der Seite www.ds-tmil.thueringen.de. Auf Wunsch wird Ihnen eine Papierfassung übersandt.

Ihr/-e Ansprechpartner/-in
Ingo Mlejnek

Durchwahl
Telefon +49 (361) 57-4111440
Telefax +49 (361) 57-4111199

Ingo.Mlejnek@tmil.thueringen.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)
1080-44-3611/126-32-
89127/2023

Erfurt, 08. September 2023

**Thüringer Ministerium für
Infrastruktur und Landwirtschaft**
Telefon +49 (361) 57-4111000
Telefax +49 (361) 57-4111199
poststelle@tmil.thueringen.de
www.tmil.info

Dienstgebäude 1
Abt. „Zentralabteilung“
Abt. „Bauen, Wohnen und
Stadtentwicklung“
Abt. „Verkehr und Straßenbau,
Bodenmanagement und
Geoinformation“
Werner-Seelenbinder-Straße 8
99096 Erfurt

Dienstgebäude 2
Abt. „Strategische
Landesentwicklung, Demografie
und Forsten“
Max-Reger-Straße 4-8
99096 Erfurt

Dienstgebäude 3
Abt. „Landwirtschaft und
ländlicher Raum“
Beethovenstraße 3
99096 Erfurt



Bundesministerium für Digitales und Verkehr • Postfach 20 01 00, 53170 Bonn

Oberste Straßenbaubehörden der Länder

Die Autobahn GmbH des Bundes

-ausschließlich per E-Mail-

nachrichtlich:

Fernstraßen-Bundesamt

Bundesanstalt für Straßenwesen

Bundesrechnungshof

DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH

Michael Puschel
Leiter der Abteilung
Bundesfernstraßen

Robert-Schuman-Platz 1
53175 Bonn

Postanschrift:
Postfach 20 01 00
53170 Bonn

Tel. +49 228 99-300-5256
Fax +49 228 99-300-807-5256

ref-stb25@bmdv.bund.de

www.bmdv.bund.de

Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 15/2023

Sachgebiet 06.1: Straßen-Baustoffe; Anforderungen,
Eigenschaften
12.5: Umweltschutz; Boden- und
Gewässerschutz

(Dieses ARS wird im Verkehrsblatt veröffentlicht)

Betreff: Richtlinien für die umweltverträgliche Anwendung von mineralischen Ersatzbaustoffen im Straßenbau, Ausgabe 2023 (RuA-StB 23)

Bezug: Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 23/2001 vom
12.06.2001; Az.: S 26/38.56.05-20/8 F 01

Aktenzeichen: StB 25/7182.8/3-ARS-23/15/3816687

Datum: Bonn, 29.06.2023

Seite 1 von 3



I.

Die „Richtlinien für die umweltverträgliche Anwendung von mineralischen Ersatzbaustoffen im Straßenbau“, Ausgabe 2023 (RuA-StB 23) sind von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e. V. im Einvernehmen mit mir und den Obersten Straßenbaubehörden der Länder grundlegend überarbeitet worden. Die Überarbeitung war notwendig, da zum 01.08.2023 die „Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke (Ersatzbaustoffverordnung – ErsatzbaustoffV)“ in Kraft tritt.

Die Ersatzbaustoffverordnung will einerseits negative Auswirkungen auf Boden und Grundwasser verhindern und andererseits die Akzeptanz von mineralischen Ersatzbaustoffen verbessern. In den RuA-StB 23 wird auf dieser Basis festgelegt, wie mineralische Ersatzbaustoffe eingesetzt werden können, wenn auch die bautechnischen Voraussetzungen erfüllt sind. In den FGSV-Regelwerken enthaltene gebräuchliche Einbauweisen im Straßen- und Wegebau, die nicht in der Ersatzbaustoffverordnung aufgeführt sind, werden in den RuA-StB 23 den korrespondierenden Einbauweisen in der Ersatzbaustoffverordnung zugeordnet und können somit durch die zuständige Behörde im Einzelfall zugelassen werden.

Die Voraussetzung für die bautechnische Eignung von mineralischen Ersatzbaustoffen für die jeweilige Einbauweise wurde den zugehörigen Technischen Lieferbedingungen entnommen. Da die in Anlage 2 der Ersatzbaustoffverordnung in einer Zeile zusammengefassten Einbauweisen verschiedenen Technischen Lieferbedingungen zuzuordnen sind, mussten in den RuA-StB 23 die meisten Einbauweisen weiter unterteilt werden, um die bautechnischen Zulässigkeiten darstellen zu können. Diese Unterteilung der Einbauweisen ist in den Tabellen 4 bis 29 immer gleich. Zur Verbesserung der Übersichtlichkeit wurden die Verwendungsmöglichkeiten für den Oberbau (a) und den Erdbau (b) in zwei Tabellen getrennt dargestellt, die für jeden mineralischen Ersatzbaustoff auf gegenüberliegenden Seiten des Regelwerks angeordnet sind.

II.

Ich gebe die RuA-StB 23 hiermit bekannt und bitte die Obersten Straßenbaubehörden der Länder, diese für den Bereich der Bundesstraßen **zum 01.08.2023** einzuführen. Im Interesse einer einheitlichen Handhabung empfehle ich, die RuA-StB 23 auch für Vorhaben in Ihrem Zuständigkeitsbereich anzuwenden. Den Einführungserlass bitte ich an das Referat StB 25 zu senden (ref-stb25@bmdv.bund.de).



Seite 3 von 3

Hiermit führe ich das ARS für die Autobahn GmbH des Bundes ein. Gegenüber der Gesellschaft wird dieses ARS **ab dem 01.08.2023** inhaltlich wirksam.

Die RuA-StB 23 sind beim FGSV Verlag GmbH, Wesseling Straße 17, 50999 Köln zu beziehen.

III.

Mein Rundschreiben Nr. 23/2001 vom 12.06.2001 (Az.: S 26/38.56.05-20/8 F 01) hebe ich hiermit auf.

Im Auftrag
Michael Puschel



Beglaubigt:


Tarifbeschäftigte